



Aus aktuellem Anlass informieren wir Sie in diesem Newsletter insbesondere zu den bereits angekündigten Änderungen des Widerrufsrechts und der Verpackungsverordnung.

Inhalt:

- ◆ **Die Widerrufsbelehrung bei Bankgeschäften**
- ◆ **Neues aus der Gesetzgebung**
- ◆ **In eigener Sache**

1. Die Widerrufsbelehrung bei Bankgeschäften

Sowohl Darlehen, die ein Bankhaus etwa zur Finanzierung geschlossener Beteiligungen an Anleger vergibt, als auch Darlehen zur Finanzierung einer (selbstgenutzten) Immobilie können noch heute widerrufen werden, sofern die Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist.

Eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung setzt den Lauf der generell zweiwöchigen Widerrufsfrist nicht in Gang. So haben die Betroffenen oft noch nach vielen Jahren die Möglichkeit, den betroffenen Vertrag zu widerrufen.

Für viele Verbraucher stellt sich deshalb die Frage, ob der Widerruf auch nach Ablösung der alten und oft sehr teuren Kredite erfolgen kann.

Zunächst ist hier die maßgebende Rechtsgrundlage zu finden, da sich die Vorschriften in den vergangenen Jahren vergleichsweise häufig geändert haben. In der Regel ist aber – die tatsächliche Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrung unterstellt - festzuhalten, dass die auf den Widerruf gestützte Rückforderung bei schlichter Anwendung der einschlägigen Gesetze grundsätzlich gegeben ist. Wurde der Verbraucher über sein Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt, besteht dieses schließlich nach § 355 Abs. 4 5. 3 BGB zeitlich unbegrenzt fort (so genanntes „ewiges Widerrufsrecht“).

In der Auseinandersetzung mit der Bank geht der Streit daher regelmäßig auch „nur“ darüber, ob diese Anwendung der Gesetzeslage vorliegend für die Bank grob unbillig wäre, also eine so genannte Verwirkung der Rechte des Verbrauchers nach § 242 BGB einschlägig ist. Das wird von der Rechtsprechung fast durchweg (zu Gunsten des Verbrauchers) verneint (vgl. OLG Frankfurt, NJW-RR 2001, 1279; OLG Oldenburg, Beck Rs. 2009, 23415 = WM 2009, 1835 (1838), BGH, Urteil vom 17.10.2006, AZ XI ZR 205/05 (, wonach übrigens ein Widerruf noch 10 Jahre nach Vertragsschluss völlig in Ordnung ist!) und Brandenburgisches OLG, Urteil vom 14.04.2011, Az.: 6 U 55/08 6).

Die Nachteile einer fehlenden oder unrichtigen und auch nicht nachgeholten Widerrufsbelehrung hat grundsätzlich der Unternehmer als Verwender selbst zu tragen, es sei denn, der Verbraucher hat gegenüber dem Unternehmer eine Schädigungsabsicht (illoyales Verhalten) (vgl. auch: Lippe, Voigt NGZ 2010, 1258 ff., m.w.N.; BGH, NZG 2005, 35, 37). Ein solches Verhalten kann dem Verbrauchern in der Regel nicht unterstellt werden.

Vor diesem Hintergrund dürfte es sich im Ergebnis für eine Vielzahl von Verbrauchern durchaus lohnen, ältere laufende Kreditverträge und/ oder ältere, vor kurzem abgelöste Kreditverträge anwaltlich nach der Wirksamkeit der Widerrufsbelehrung prüfen zu lassen. Ist diese Belehrung dann tatsächlich fehlerhaft, so hat man regelmäßig gute Aussichten, den Vertrag noch widerrufen zu können und kann damit für die Vergangenheit – bei den recht „üppigen“ Zinsen, die in solchen Verträgen normalerweise enthalten sind - nicht unerhebliche Erstattungszahlungen durch die Bank zu erreichen.

Lassen Sie sich bei diesbezüglichen Fragen unbedingt von einem versierten Rechtsanwalt beraten.

Der Verfasser betreut derzeit mehrere Mandanten, die aufgrund fehlerhafter Widerrufsbelehrung gegenüber ihren Banken die Rückabwicklung geschlossener Kreditverträge verlangen.

2. Neues aus der Gesetzgebung

2.1 Die neue EU-Verbraucherrechterichtlinie

Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz zur Umsetzung der neuen EU-Verbraucherrechterichtlinie verabschiedet. Die Umsetzung geht mit einer Reihe neuer gesetzlicher Vorgaben für Händler einher, die zum **13. Juni 2014 in Kraft treten** werden.

Wir informieren Sie nachfolgend noch einmal über die wichtigsten Änderungen. In diesem Newsletter stellen wir Ihnen die Änderungen der Widerrufsbelehrung 2014 vor. Daneben gibt es weitere umfassende Änderungen im Bereich Fernabsatz, welche wir in den nächsten Ausgaben des Newsletter vorstellen werden.

Die Neuerungen im Einzelnen:

Muster-Widerrufsbelehrung

Die neue Widerrufsbelehrung muss nachts am 13.06.2014 um 00:00 Uhr online stehen. Es gibt keine Übergangsfrist wie einst im Jahr 2011, als es die letzte Änderung gab.

Das Muster der amtlichen Widerrufsbelehrung finden Sie demnächst auf unsere Website.

Wir werden Sie Anfang Mai über die neuen Widerrufsbelehrungen per Mail informieren!

Muster-Widerrufsformular

Zusätzlich zu der eigentlichen Widerrufsbelehrung müssen Händler den Verbraucher nun nach § 356 BGB ein sog. Muster-Widerrufsformular zur Verfügung stellen.

Rücksendekosten ("40-Euro Klausel")

Ab dem 13.06.2014 können dem Verbraucher die Kosten der Rücksendung nach Erklärung des Widerrufs auferlegt werden. Es ist nun nicht mehr vorgesehen, dass der Verkäufer die Rücksendekosten bei einem Bestellwert über 40 Euro übernimmt. Diese Regelung ist eindeutig ein Vorteil für Online-Händler.

Ob sich dieses in der Praxis durchsetzen wird (Stichwort: Kundenservice), bleibt abzuwarten.

Downloads

Künftig ist in § 312 n.F. BGB geregelt, dass es kein Widerrufsrecht beim Kauf von digitalen Gütern und Downloads gibt, sofern der Verbraucher vorab darauf hingewiesen wurde.

Neue Widerrufsfristen

Ebenfalls neu gefasst, sind die Regelungen zum Erlöschen der Widerrufsfrist in § 355 n.F. BGB. Es gibt nun eine **einheitliche Frist von 14 Tagen**, wenn korrekt belehrt wird bzw.

1 Monat, wenn nicht nach Vertragsschluss in Textform belehrt wurde. Auch eine weitere Regelung kommt Online-Händlern entgegen. Das Widerrufsrecht beginnt, sobald die Ware beim Verbraucher eingegangen ist, und endet spätestens 12 Monate und 14 Tage nach Eingang der Ware beim Verbraucher automatisch – unabhängig davon, ob der Online-Händler seine Kunden über das Bestehen eines Widerrufsrechtes informiert hat.

Widerruf in Textform

Verbraucher müssen Verträge künftig nicht mehr in Textform, also per Mail, Fax oder Brief, widerrufen. Ein Vertrag kann auch per Telefon widerrufen werden. Abmahnungen wegen der Angabe der Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung dürften damit nicht mehr vorkommen. Aus Gründen der Beweislast ist es jedoch nicht empfehlenswert, einen Vertrag per Telefon zu widerrufen.

Ausdrückliche Erklärung

In Zukunft muss der Widerruf ausdrücklich erklärt werden. Nach der bisherigen Regelung im Gesetz konnte der Widerruf eines Vertrags auch durch kommentarlose Rücksendung der Ware erfolgen. Der Widerruf muss vom Verbraucher nach § 355 II BGB eindeutig erklärt werden. Nach dem Widerruf hat die **Erstattung des ggf. gezahlten Geldes** zwar nach wie vor Zug um Zug gegen "Rückgabe" der Ware zu erfolgen. **Ab 13. Juni 2014 gilt hierfür jedoch eine Frist von 14 Tagen**, anstatt aktuell 30 Tagen.

Fazit:

Die Liste der Änderungen alleine beim Widerrufsrecht ist sehr umfangreich. Außerdem sind in den AGB und im Bestellprozess Änderungen notwendig, welche jeder Shopbetreiber zum 13.06.2014 umsetzen muss. Die amtliche Musterwiderrufsbelehrung (s.o.) muss immer individuell angepasst werden. Auf den großen Internethandelsplattformen werden die Widerrufsbelehrungen der Verkäufer nur geringfügig voneinander abweichen. Für den eigenen Webshop ist eine individuelle Beratung durch den Anwalt unvermeidbar.

Dabei ist die konkrete Formulierung der Widerrufsbelehrung stets abhängig vom jeweiligen Geschäftsmodell.

Übrigens: Ab dem 13.06.2014 gibt es keine Rückgabebelehrung mehr!

2.2 Verpackungsverordnung

In der Presse wird berichtet, dass Handelsunternehmen wie z.B. die Drogeriemarktkette Rossmann höhere Müllgebühren befürchten, sollte der Bund wie geplant die Verpackungsverordnung ändern.

Weil den Müllsammlern vom Grünen Punkt dieses Jahr bis zu 150 Millionen Euro verloren zu gehen drohen, lässt Bundesumweltministerin Barbara Hendricks die Verpackungsverordnung überarbeiten. Die Bundesregierung will damit ebenso wie die rot-grüne NRW-Landesregierung dem „Missbrauch“ des Entsorgungssystems unter anderem durch Einzelhändler begegnen. Die Drogerie-Kette Rossmann etwa lehnt die Neuregelung ab, weil sie hohe Mehrkosten befürchtet (siehe: <http://www.derwesten.de/wirtschaft/handel-fuerchtet-hoehere-gebuehr-durch-reform-des-gruenen-punkts-id9059012.html>)

Die von Bund und Ländern vorgestellten Reformvorschläge für die Verpackungsverordnung werden vom „Grünen Punkt“ unterstützt.

"Aus Fehlern wird man ja bekanntlich klug, sollte man meinen, leider nicht der DIHK. Bei der 5. Novelle der Verpackungsverordnung wurden schwammige Regelungen für Branchenlösungen verabschiedet - das rächt sich heute", zeigt sich Stefan Schreiter, CEO der Duales System Holding, überzeugt. "Wir wollen keine Verbotspolitik, sondern saubere Spielregeln." Eine Aufweichung der Regelungen zu Branchenlösungen öffne dem Missbrauch wieder Tür und Tor. Schon jetzt würden 450.000 Tonnen Leichtverpackungen in Branchenlösungen gemeldet, was um ca. 250.000 Tonnen zu hoch sei. "Die Kopplung der Branchenlösungen an die Anfallstellen in der 7. Novelle ist sinnvoll und bedeutet kein Verbot von Branchenlösungen. Funktionierende Branchenlösungen werden geschützt, die Systemgastronomie ist davon nicht betroffen", betont Schreiter.

"Mit der Abschaffung der Eigenrücknahme und der Straffung der Branchenlösungen bekommen wir klare, nachprüfbar und auch unbürokratische Regelungen in der Verpackungsent-sorgung." Lange Übergangsfristen seien daher auch nicht nötig, sondern würden das bewährte privatwirtschaftliche System weiter destabilisieren und damit gefährden. (siehe: <http://www.pressebox.de/inaktiv/der-gruene-punkt-duales-system-deutschland-gmbh/Nicht-den-gleichen-Fehler-ein-zweites-Mal/boxid/667672>)

Es bleibt also abzuwarten, wie die Reform tatsächlich umgesetzt wird und welche Konse- quenzen sich hieraus für den Handel und den Verbraucher ergeben. Wir werden Sie in den nächsten Nachrichten informieren.

3. *Kfz-Navigationsgeräte und mehr*

Seit einigen Tagen ist die Internetplattform www.naviprofi.com online. Die Plattform bietet Kfz – Händlern die Möglichkeit, das perfekte Kfz– Navigationszubehör und Kfz-Elektronik für nahezu alle gängigen Kfz–Modelle auszusuchen und online bei einem örtlichen Händler anzufragen. Die Plattform stellt aus Sicht des Unterzeichners eine ideale Schnittstelle für Industrie, Handel und Verbraucher dar. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Händler auf dieser Plattform verwenden sollte, können bei uns bezogen werden.

4. *In eigener Sache*

Im letzten Newsletter hatten wir schon die Erweiterung unserer Dienstleistungen und unseres Angebotes angesprochen.

◆ Erweiterung unserer Dienstleistungen

Wir bieten allen Kunden im Rahmen der laufenden Verträge den Einzug offener Forderungen an. Sie müssen lediglich die im Mahnverfahren oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung anfallenden (in der Regel sehr geringen) Gerichtskosten bzw. Gerichtsvollzieherkosten er- statten.

Entlasten Sie sich von dem (für den Laien) aufwändigen und ärgerlichen Forderungseinzug! Für Rückfragen steht der Unterzeichner jederzeit gern zu Ihrer Verfügung.

◆ Vereinfachung der Tarife

Der Basistarif (Laufzeit mindestens 1 Jahr) beläuft sich auf 19,90 €/ mtl. zzgl. gesetzl MWSt. AGB, Widerrufsbelehrung und die sonstige Rechtstexte sind für einen (beliebigen) Webshop nutzbar.

Im Plustarif (Laufzeit mindestens 1 Jahr) können Sie die Rechtstexte für 3 Webshops einsetzen. Kosten: 29,90 €/ mtl. zgl. der gesetzl. MWSt.

Bei der Nutzung für mehr als drei Webshops wird eine individuelle Vereinbarung getroffen.

Der Schutzbrief zur Risikoabsicherung bei Abmahnungen kostet mtl. 10,00 € zzgl. gesetzl MWSt.

Ausgeschlossen sind Rahmenvereinbarungen für Großkunden oder mit Plattformbetreibern.

◆ Überarbeitungsservice

Für Händler, die ihren eigenen Webshop nicht selbst oder durch ihre Mitarbeiter überarbeiten lassen wollen, bieten wir die Einarbeitung der von uns zur Verfügung gestellten AGB und sonstigen Rechtstexte an. Da der Aufwand stark von der Anzahl der eingestellten Artikel und den dortigen Angaben abhängig ist, bieten wir nach Rücksprache individuelle Lösungen an.

◆ **Skonto**

Bei Abschluss eines neuen oder Verlängerung eines bestehenden Vertrages bieten wir ein Skonto von 3 % bei sofortiger Zahlung des Jahresbetrages (nach Rechnungserhalt).

Bei Abschluss eines Vertrages mit zweijähriger Laufzeit und Sofortzahlung gewähren wir ein Skonto von 5 %.

◆ **Kunden werben Kunden**

Für jeden neuen Kunden, der von unseren Mitgliedern geworben wird, gewähren wir eine Vergütung in Höhe eines (eigenen) Monatsbeitrages.

Die Vergütung wird nach dreimaliger Zahlung der Beiträge per Lastschriftinzug oder nach Sofortzahlung durch den Neukunden gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
123-AGB-Team
Ralph J. Jurisch, Rechtsanwalt

©
Rechtsanwalt
Ralph J. Jurisch
Langenölser Str. 1
59387 Ascheberg/ Westf.
Tel.: 02593-20 27 40
Fax: 02593-20 27 47
Mail: RA.RJurisch@Kanzlei-Jurisch.de